



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Wassertarif Heimberg (WTH)

vom 14. September 2015

WASSERTARIF HEIMBERG

Der Gemeinderat Heimberg,

gestützt auf Artikel 49 - 58 des Wasserversorgungsreglements Heimberg (WVRH) vom 14.9.2015,

erlässt folgenden Tarif:

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage wird nach den installierten Loading Units (LU, früher Belastungswerte BW) gemäss aktuell gültigem Regelwerk des SVGW (Richtlinie W3) berechnet.

² Können die LU für einen Anschluss nicht nach den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ermittelt werden (Sprinkleranlagen, Notkühlungen, Feuerlöschposten und dergleichen), werden sie aufgrund der Angaben über den Wasserbedarf im offiziellen Abnahmeprotokoll einer von der Wasserversorgung anerkannten Organisation berechnet, wobei ein Volumenstrom von 0,1 l/s einem LU entspricht.

³ Die Anschlussgebühr beträgt pro LU Fr. 150.00.

⁴ Es werden in der Regel mindestens 10 LU berechnet.

⁵ Für die Rechnungstellung ist die durch die Wasserversorgung genehmigte Installationsanzeige mit dem gültigen Wassertarif massgebend.

Einmalige Löschargebühr

Art. 2

¹ Die einmalige Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (Haupt- und Nebengebäude) berechnet und beträgt pro m³ UR Fr. 6.00.

Nachforderung

² Erhöht sich der umbaute Raum des Gebäudes als Folge von Aus- und Umbauten wird die Löschargebühr nachgefordert.

II. Wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr

Art. 3

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt jährlich:

Wohnbauten

1- bis 2,5 Zimmer-Wohnung	Fr.	85.00
3- und 3,5 Zimmer-Wohnung	Fr.	102.00
4- und 4,5 Zimmer-Wohnung	Fr.	119.00
5- und 5,5 Zimmer-Wohnung	Fr.	136.00
6- und 6,5 Zimmer-Wohnung	Fr.	153.00
7- und mehr Zimmer-Wohnung	Fr.	221.00

Zuschlag für EFH Fr. 17.00

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden nach Betriebsgrösse gemessen (Bruttogeschossfläche BGF, exkl. Lagerräume)

Pro 25 m² BGF = Fr. 17.00

Wasserzähler

Art. 4

¹ Die Wasserzählermiete deckt die Selbstkosten für Anschaffung, Verzinsung und Amortisation der Wasserzähler.

² Die jährliche Gebühr pro Wasserzähler beträgt: Fr. 50.00

Verbrauchsgebühr

Art. 5

Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m³ Wasser Fr. 1.20.

Vorübergehende
Wasserbezüge ab
Hydrant

Art. 6

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 0.05 pro m³ umbauten Raumes bzw. Fr. 20.00 pro Tag erhoben (Anlagen ohne umbauten Raum).

Mehrwertsteuer

Art. 7

Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren geschuldet.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8

Der Wassertarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Er ersetzt das Gebührenreglement für die Wasserversorgung vom 1. Juni 1995.

Genehmigung

Der vorliegende Wassertarif ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.9.2015 genehmigt worden.

GEMEINDERAT HEIMBERG



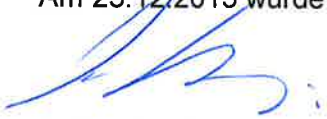
Niklaus Röhli
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 23.12.2015 wurde das Inkrafttreten des Wassertarifs per 1.1.2016 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber